

Patente

Patent zur Führung einer Gastwirtschaft

Wer braucht ein Gastwirtschaftspatent? § 2 Abs. 1 Gastgewerbegesetz (GGG)

- Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht.
- Wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken mit Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Wer ist von der Patentpflicht ausgenommen und unter welchen Voraussetzungen? § 3 Gastgewerbegesetz (GGG)

- Pensionen mit höchstens zehn Gästen
- Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke
- Alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser
- Der Handel mit Wein und Obstwein durch den Produzenten aus seinem Eigenbau
- Alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen
- Gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften

Das entsprechende Gesuch ist **mindestens 4 Wochen** vor der geplanten Betriebsaufnahme einzureichen. Dem Gesuch sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie von ID / Pass (Schweizerbürger), Ausländerausweis (ausländische Staatsangehörige)
- Handlungsfähigkeitszeugnis (über den Wohnort zu beziehen)
- Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister
- [Patentrückzugsformular bisheriger Patentinhaber \[pdf, 119 KB\]](#)
- [Kopie der „Information über die Pflichten als Inhaber eines Gastwirtschaftspatents“ \[pdf, 124 KB\]](#)

Das [Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft](#) ist innerhalb der Frist der Abteilung Sicherheit einzureichen.

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des [Gastgewerbegesetz](#) zu beachten.

Zuständige Abteilung

[Abteilung Sicherheit](#)